

QUALITÄTSSTANDARDS UND EMPFEHLUNGEN***für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder***

Nach § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetz (AußStrG) haben Eltern vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen bei Gericht zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen.

Grundgedanke der Norm ist, dass Eltern auf diese Weise in die Lage versetzt werden zu erfahren, wie Kinder auf emotionaler Ebene die Scheidung erleben. Dadurch soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Trennung so zu gestalten, dass sie für ihre Kinder möglichst wenig Leid bedeutet, und sich für diese sogar Entwicklungschancen eröffnen.

Um Beratung in diesem Sinne „gelingend“ durchführen zu können, ist aber die Arbeit nach bestimmten methodischen und inhaltlichen Standards zur Qualität Voraussetzung.

Ich bestätige hiermit, dass ich über die von einem interdisziplinären Fachbeirat auf Basis einer am 22.3.2013 in Salzburg veranstalteten Fachtagung formulierten Qualitätsstandards der Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG informiert bin und

- ✓ die Richtlinien zur Gestaltung von **Rahmenbedingungen und Setting**, also insb. über
 - ✓ die *Information im Vorfeld* der Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG,
 - ✓ strukturelle Rahmenbedingungen (*Raum, Zeit und Kosten*) und
 - ✓ die Gestaltung des Settings von Beratungsangeboten (*Gruppen-, Einzel- oder Paarberatung*), weiters
- ✓ die Standards zur **inhaltlichen Ausrichtung der Beratung** auf der Ebene der Kinder und der Eltern, also insb. was die
 - ✓ Bedürfnisse, Gefühle und Konflikte der *Kinder*,
 - ✓ Erfahrungen, die Kinder brauchen und machen wollen,
 - ✓ Reaktionen von Kindern und das Verstehen von Symptomen,
 - ✓ Haltungen, Konflikte und die Aufgaben von *Eltern*,

- ✓ elterlichen Handlungen, die für Kinder entlastend sind,
- ✓ Inhalte zur *Gestaltung des familiären Alltags* betrifft, sowie
- ✓ die Kriterien zur **Qualifikation** von Beraterinnen und Beratern, also
 - ✓ die *Grundberufe* – AbsolventInnen eines abgeschlossenen Diplom- oder Masterstudiums der Psychologie, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften oder vergleichbarer Studien oder SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen (abgeschlossene Ausbildung an einer Sozialakademie oder Fachhochschule) oder Psychotherapeut/innen oder Ehe- und Familienberater/innen und diesen gleichwertige Berater/innen, die nach dem Familienberatungsförderungsgesetz anerkannt sind), - weiters
 - ✓ die *Zusatzqualifikationen* (nachgewiesene in Aus- oder Weiterbildung erworbene Kompetenz in der Beratung von Eltern in Trennungs-/Scheidungssituation) sowie
 - ✓ *Berufserfahrung* (Praxis in der Elternberatung von mindestens drei Jahren und praktische Erfahrung in der Arbeit mit von Trennung/Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kindern von mindestens drei Jahren) und schließlich
 - ✓ die engmaschige *Supervision* betreffend,

im Rahmen der Beratungstätigkeit nach § 95 Abs. 1a AußStrG erfülle.

Dies gilt auch für sämtliche der in der von mir repräsentierten Beratungseinrichtung in der Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG tätigen Mitarbeiter/innen.

Datum:

Name:

Unterschrift:

Allgemeiner Hinweis:

Die Anerkennung und die darauf folgende Aufnahme in die Liste der geeigneten Personen bzw. Einrichtungen für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder stellt eine unverbindliche Empfehlung an die Richterinnen und Richter dar.